Deutscher Bundestag **Drucksache 19/582**

19. Wahlperiode 30.01.2018

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Antrag

der Abgeordneten Christian Lindner, Christian Dürr, Bettina Stark-Watzinger, Dr. Florian Toncar, Frank Schäffler, Renata Alt, Christine Aschenberg-Dugnus, Nicole Bauer, Jens Beek, Nicola Beer, Dr. Jens Brandenburg, Dr. Marco Buschmann, Katharina Dassler, Dr. Marcus Faber, Daniel Föst, Katrin Helling-Plahr, Torsten Herbst, Dr. Gero Hocker, Dr. Christoph Hoffmann, Reinhard Houben, Ulla Ihnen, Olaf in der Beek, Gyde Jensen, Thomas L. Kemmerich, Karsten Klein, Daniela Kluckert, Wolfgang Kubicki, Konstantin Kuhle, Ulrich Lechte, Michael Link, Oliver Luksic, Till Mansmann, Christoph Meyer, Roman Müller-Böhm, Frank Müller-Rosentritt, Dr. Martin Neumann, Dr. Stefan Ruppert, Thomas Sattelberger, Christian Sauter, Dr. Wieland Schinnenburg, Matthias Seestern-Pauly, Judith Skudelny, Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Benjamin Strasser, Katja Suding, Linda Teuteburg, Michael Theurer, Stephan Thomae, Dr. Andrew Ullmann, Gerald Ullrich, Johannes Vogel, Sandra Weeser, Nicole Westig und der Fraktion der FDP

zu dem Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung des Rates über die Einrichtung des Europäischen Währungsfonds

KOM(2017) 827 endg.; Ratsdok. 15664/17

hier: Stellungnahme gemäß Artikel 6 des Protokolls Nummer 2 zum Vertrag von Lissabon (Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit)

Europäischer Währungsfonds darf nicht im EU-Recht begründet werden

I. Der Deutsche Bundestag wolle beschließen:

In Kenntnis des dem Bundestag am 8. Dezember 2017 zugegangenen Verordnungsvorschlags über die Einrichtung des Europäischen Währungsfonds (KOM(2017) 827 endg.) wolle der Bundestag folgende Entschließung gemäß

Protokoll Nr. 2 zum Vertrag von Lissabon i. V. m. § 11 Integrationsverantwortungsgesetz annehmen, mit der er die Verletzung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit rügt.

Der Verordnungsvorschlag sieht die Überführung des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) in einen neu zu gründenden Europäischen Währungsfonds (EWF) vor.

Zur Vereinbarkeit des Vorschlags mit den Grundsätzen der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit stellt der Deutsche Bundestag fest:

1. Der Vorschlag über die Einrichtung des EWF verletzt nach Auffassung des Deutschen Bundestages die Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit gemäß Artikel 6 des Protokolls Nr. 2 zum Vertrag von Lissabon. Gemäß dieser Bestimmung können die nationalen Parlamente in einer begründeten Stellungnahme darlegen, weshalb der Entwurf eines Gesetzgebungsakts ihres Erachtens nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist. Der Deutsche Bundestag versteht den insofern anzuwendenden Prüfungsmaßstab umfassend: Er beinhaltet die Wahl der Rechtsgrundlage, die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips im engeren Sinne gemäß Artikel 5 Absatz 3 EUV sowie den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gemäß Artikel 5 Absatz 4 EUV (vgl. Bundestagsdrucksachen 17/3239; 17/8000; 17/11882).

Der Vorschlag kann nicht auf eine in den EU-Verträgen verankerte Rechtsgrundlage gestützt werden.

Die Europäische Kommission beruft sich auf die Flexibilitätsklausel des Artikel 352 AEUV als Rechtsgrundlage für den Verordnungsvorschlag. Diese Norm regelt, dass die Union geeignete Vorschriften erlassen kann, wenn ein Tätigwerden der Union im Rahmen der in den Verträgen festgelegten Politikbereiche erforderlich scheint, um eines der Ziele der Verträge zu verwirklichen, und in den Verträgen die hierfür erforderlichen Befugnisse nicht vorgesehen sind.

Eine Hauptaufgabe des EWF soll die Übernahme der Ziele, Aufgaben und Instrumente des ESM sein, weshalb Aufbau, Struktur, Arbeitsweise und Aufgabenzuordnung weitgehend aus dem ESM-Vertrag für den neuen EWF übernommen werden sollen. Die am 1. Mai 2013 in Kraft getretene Spezialnorm des Artikel 136 Absatz 3 AEUV ermächtigt jedoch ausdrücklich die intergouvernementale Ebene und eben nicht die Union: „Die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, können einen Stabilitätsmechanismus einrichten“.

Im Hinblick auf die Errichtung des ESM wurde dadurch die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Einrichtung eines Stabilitätsmechanismus auf intergouvernementaler Ebene bestätigt (EuGH, Rs. C-370/12 (Pringle), Rn. 72). Zudem würde die Einrichtung eines solchen Stabilitätsmechanismus innerhalb

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

der Unionsrechtsordnung über die der Union im Bereich der WWU zugewiesenen Koordinierungszuständigkeiten hinausgehen und damit die Grenzen des Prinzips der begrenzten Einzelermächtigung überschreiten. Dies würde eine grundlegende Umgestaltung der bisherigen Wirtschafts- und Währungsunion bedeuten (vgl. BVerfGE 132, 195 (247 f.)).

Auch der Wissenschaftliche Dienst (Fachbereich Europa) des Bundestages kommt in einer Ausarbeitung vom 25.01.2018 zu der Einschätzung, dass Art. 352 AEUV nicht als Rechtsgrundlage für den Verordnungsvorschlag der KOM herangezogen werden kann. Zusammenfassend wird darin ausgeführt:

„Auf Grundlage der Rechtsprechung des EuGH zu den Anforderungen und Grenzen der Anwendung von Art. 352 AEUV bzw. dessen Vorgängerbestimmungen liegt aus hiesiger Sicht die Annahme nahe, dass der Vorschlag der Kommission zur Errichtung eines EWF im Hinblick auf die Übertragung und Wahrnehmung der Aufgaben des ESM die Grenzen des Grundsatzes der begrenzten Einzelermächtigung überschreitet und dementsprechend nicht auf Art. 352 AEUV gestützt werden kann. Unbeschadet des weiten Beurteilungsspielraums des Unionsgesetzgebers legen zudem die von der Kommission dargelegten Aspekte betreffend die Einheit, Effizienz und demokratische Rechenschaftspflicht nicht überzeugend Diskrepanzen zwischen den Zielen der Verträge und seiner Verwirklichung dar, die die Erforderlichkeit eines Handelns auf Grundlage von Art. 352 AEUV indiziert."

Aus diesen Gründen ist die Anwendung der Flexibilitätsklausel des Artikel 352 AEUV gesperrt. Sie darf nicht derartig weit ausgelegt werden, dass sie den Vertragsrahmen der Union außer Kraft setzt. Aus diesem Grund darf auch der EWF, als Rechtsnachfolger des ESM, nicht im Unionsrecht begründet werden. Hierfür bedürfte es einer Änderung der EU-Verträge, die der Deutsche Bundestag ratifizieren müsste.

II. Der Deutsche Bundestag bittet seinen Präsidenten,

diesen Beschluss der Kommission, dem Europäischen Parlament und dem Rat der Europäischen Union zu übermitteln und darüber hinaus den Parlamenten der Mitgliedstaaten zur Kenntnis zu bringen.

Berlin, den 30. Januar 2018

Christian Lindner und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.